

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 28. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 851.1 (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

³ Für untere und mittlere Einkommen werden die kantonalen Richtprämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und von jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG verbilligt (Mindestanspruch).

⁵ Die Prämienverbilligung darf, vorbehältlich bundesrechtlicher Vorgaben, die im Anspruchsjahr geschuldeten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

II.

Der Erlass GDB 851.11 (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 4 (geändert)

⁴ Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 80 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Nachtrags. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 28. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug